

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 196. Ratssitzung vom 27. November 2013

4502. 2013/265

Weisung vom 10.07.2013:

Revision des Personalrechts (PR) aufgrund der Ablösung der bisherigen Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Art. 11 Anstellungsinstanzen

¹Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung

lit. a unverändert.

b) die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Kreisschulpflegepräsidentinnen und Kreisschulpflegepräsidenten, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 54 Besondere Lohnbestimmungen für vom Volk oder vom Gemeinderat auf Amtsdauer Gewählte

Abs. 1 unverändert.

²Die übrigen Ämter sind den folgenden Funktionsstufen zugeteilt:

lit. a und b unverändert.

lit. c–e werden aufgehoben.

lit. f–h unverändert.

2 / 3

Der Lohn entspricht jeweils dem Maximalwert der Funktionsstufe bei einem Wert der nutzbaren Erfahrung von 8.

Abs. 3 und 4 unverändert.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Katrin Wüthrich (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Art. 11 Anstellungsinstanzen

¹Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung lit. a unverändert.

b) die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Kreisschulpflegepräsidentinnen und Kreisschulpflegepräsidenten, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 54 Besondere Lohnbestimmungen für vom Volk oder vom Gemeinderat auf Amtsdauer Gewählte

Abs. 1 unverändert.

3 / 3

²Die übrigen Ämter sind den folgenden Funktionsstufen zugeteilt:

lit. a und b unverändert.

lit. c–e werden aufgehoben.

lit. f–h unverändert.

Der Lohn entspricht jeweils dem Maximalwert der Funktionsstufe bei einem Wert der nutzbaren Erfahrung von 8.

Abs. 3 und 4 unverändert.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat